

Veranstaltung für ausbildende Ärzte



Alle sächsischen Ärzte, die Medizinische Fachangestellte ausbilden, hatten im September 2010 die Gelegenheit, bei Informationsveranstaltungen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Görlitz rechtliche und organisatorische Fragen rund um die Ausbildung zu klären. Marina Hartmann vom Referat Medizinische Fachangestellte der Sächsischen Landesärztekammer und die Lehrer der Berufsschulen stellten sich den zahlreichen Fragen der Ausbilder. Die häufigsten Fragen finden sich im Folgenden.

Wie lange dauert die Probezeit?

Die Probezeit dauert mindestens einen und maximal vier Monate. In dieser Zeit können Ausbilder und Auszubildende jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Nach Ende der Probezeit ist eine Kündigung durch den Ausbilder nicht mehr möglich. Eine Ausnahme tritt ein, wenn dem Arzt die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses wegen gewichtigen Störungen der betrieblichen Lernpflicht und Berufsschulpflicht nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Wenn sich

Ausbilder und Auszubildende einig sind, ist auch immer ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag möglich.

Wie häufig findet die Berufsschule statt und wann müssen Auszubildende freigestellt werden?

In den ersten beiden Ausbildungsjahren gibt es wöchentlich zwei Berufsschultage, im dritten Jahr nur noch einen Tag. Die übrige wöchentliche Ausbildungszeit von 40 Stunden findet in der Arztpraxis statt. Die Auszubildenden müssen zur Berufsschule und für die Zeiten der Zwischen- und Abschlussprüfungen freigestellt werden.

Was passiert bei einer schlechten Note in der Zwischenprüfung?

Die Zwischenprüfung dient lediglich dazu, den aktuellen Ausbildungsstand festzustellen und hat keinen Einfluss auf die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wie viel Urlaubsanspruch steht den Auszubildenden zu?

Den Auszubildenden stehen jährlich 24 Werktage Urlaub zu, wobei Werktage von Montag bis Samstag zählen. Der Urlaub ist so zu gewähren, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird, also möglichst in die unterrichtsfreie Zeit fällt.

Was hat es mit dem Ausbildungsnachweis auf sich?

Die Auszubildenden müssen ein schriftliches Ausbildungsberichtsheft führen, welches dem Ausbilder regelmäßig vorzulegen ist. Das Ausfüllen des Berichtsheftes ist während der Ausbildungszeit zu ermöglichen. Der Ausbildungsnachweis ist zudem Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Welchen Einfluss haben Fehlertage?

Die Auszubildenden dürfen innerhalb der dreijährigen Ausbildung maximal 78 Fehlertage in der Berufsschule und in der Praxis aufweisen. Sollten die Fehlzeiten darüber liegen, kann nur in Ausnahmefällen eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen.

Wann endet die Ausbildung?

Wenn die Auszubildenden die Abschlussprüfung vor dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit bestehen, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag der bestandenen Prüfung. Beschäftigt der Arzt die Auszubildenden danach weiterhin, geht er rechtlich gesehen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ein. Hier sollte möglichst schon im Vorfeld der Prüfung eine Vereinbarung getroffen werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Enddatum des Ausbildungsvertrages. Auf Verlangen der Auszubildenden muss einem Verlängerungsbegehren bis zur nächsten Prüfung und längstens um ein Jahr stattgegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auch in der Verordnung über die Berufsausbildung und dem Ausbildungsrahmenplan der Medizinischen Fachangestellten. Beide sind unter www.slaek.de → Med. Fachangestellte zu finden. Für Fragen steht Frau Marina Hartmann, Referat Medizinische Fachangestellte, unter Tel. 0351 8267170, E-Mail: mfa@slaek.de, gerne zur Verfügung.

Patricia Grünberg M.A.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit